

(2) Eine Regelung gemäß Abs. 1 kann u. a. durch Vor- und Nacharbeit oder Urlaubsgewährung erfolgen.

§ 2

(1) Kann eine Regelung im Sinne des § 1 aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht getroffen werden, so wird bei einer durch unzureichenden Kohlenvorrat verursachten Betriebsruhe der Verdienstausfall nach Maßgabe der ab 1. Dezember 1946 in Kraft befindlichen Regelung der Kurarbeiter-Hilfestellung dem Arbeitnehmer ersetzt (für Verheiratete 90%, für Unverheiratete 75% des Verdienstausfalls).

(2) Die Auszahlung des Verdienstausfalls erfolgt nach dem 1. Januar 1947.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

München, den Dezember 1946.

Bayerisches Arbeitsministerium
Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft
Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen

Untertrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle beschließen, dieser Verordnung zugestimmen und als Einleitung zu setzen:

„Die Staatsregierung wird ermächtigt, die folgende Verordnung zu erlassen.“

München, den 18. Dezember 1946.

Der Präsident:
Dr. Horlacher

Beilage 4.

Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 14 Abs. 4 der bayerischen Verfassung wird geändert wie folgt:

„Wahlvorschläge, auf die im Landesmaßstab nicht mindestens 5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen fallen, erhalten keinen Sitz zugeteilt.“

München, den 18. Dezember 1946.

Stadt
und Fraktion (SBD).

Beilage 5.

Der Bayerische Ministerpräsident.

An

den Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

In Ausführung eines Beschlusses des Ministerrates vom 23. Dezember 1946 bringe ich ein

Gesetz über die weitere Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen

zur Behandlung durch den Landtag in Vorlage.

München, den 31. Dezember 1946.

(gez.) Dr. Chard.

Betrifft: Gesetz über die weitere Hemmung von Verjährungsfristen.

Gesetz Nr.
über die weitere Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen.

Einziger Artikel.

§ 1 des Gesetzes Nr. 27 über die Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen vom 18. Juni 1946 (B.GVBl. 1946 Seite 213) erhält folgende Fassung:

Die Hemmung der Verjährungsfristen wird bis zum Schlusse des Jahres 1947 ausgedehnt.

München, den

Law Nr.
concerning the further adjournment of the set term of prescription and similar set terms.

Sole Article

The version of § 1 of law Nr. 27 concerning the adjournment of the set term of prescription and similar set terms, dated June 18 th 1946 (B. GVBl. 1946 page 213) shall be the following:

The adjournment of the set term of prescription is to be extended to the end of the year 1947.

Munich,

B e g r ü n d u n g .

Durch das Gesetz Nr. 27 wurde die Hemmung der Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen bis zum Schluße des Jahres 1946 in der Annahme ausgedehnt, daß das Wirtschaftsleben bis dahin wieder in einigermaßen normalen Bahnen verläuft. Diese Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Die Schulden der öffentlichen Hand und die damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse sind noch nicht geregelt. Der Verkehr zwischen den 4 Zonen ist noch weitgehend gehemmt. Zahlreiche Personengruppen, insbesondere die Flüchtlinge, Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, sind infolge der derzeitigen staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse nicht in der Lage, ihre Rechte entsprechend zu wahren.

Es ist daher angezeigt, im Anschluß an die gleichen Maßnahmen der Länder Würtemberg und Baden (US-Zone) die Hemmung der Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen auch für das Land Bayern bis zum Schluße des Jahres 1947 auszudehnen.

A r g u m e n t .

By law No. 27 the adjournment of the set term of prescription and similar set terms was extended to the end of the year 1946, supposing, that until this moment the economic life had in some measure become normal again. But those suppositions were not met. The debts of the State as well as the legal conditions, being in connection with them, are not yet regulated. The communication among the 4 zones is still to a large extent restricted. Many groups of persons, especially the fugitives, the prisoners of war and the civilinterned persons cannot watch over their rights correspondingly because of the present public-legal and political conditions.

Therefore it is suggested, referring to the same measures of the countries Würtemberg and Baden (US-zone) to extend the adjournment of the set term of prescription and similar set terms to the end of the year 1947 also for the country of Bavaria.